Regionalverband Ostwürttemberg

Öffentliche Bekanntmachung
3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum“, Essingen

Bekanntmachung der Anzeige nach § 13 Absatz 4 LplG

Gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13 Absatz 4 und § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg hat am 17. Juli 2026 die 3. Änderung des Regionalplans der Region Ostwürttemberg 2035 für das Sondergebiet „Klinikum“ in Essingen als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen am 5. August 2026 angezeigt. Das Ministerium hat bis zum 5. November keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 10. November 2026 im Internet unter https://www.ostwuerttemberg.org/bekanntgaben/ kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird die 3. Änderung des Regionalplans 2035 für das Sondergebiet „Klinikum“ in Essingen für die Region Ostwürttemberg verbindlich.

Die Regionalplanänderung „Klinikum“ mit Begründung, und den sonstigen Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Rechtsbehelfsbelehrung, Strategischer Umweltprüfung, Zusammenfassende Erklärung, Überwachungsmaßnahmen) sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LplG und die oben genannte Anzeige können ab 10. November 2026 im Internet unter
https://www.ostwuerttemberg.org/regionalplanung/regionalplanaenderungen/
kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab dem 10. November 2026 beim Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit der 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum“ ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetztes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine

grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum" ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend: Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 für das Sondergebiet „Klinikum" gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum" ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit der 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum" ist es nach § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Absatz 4 LplG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum" gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist

bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LplG werden sämtliche Mängel der 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum“ für die Region Ostwürttemberg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit deren Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Schwäbisch Gmünd, den 10. November 2026

Gerhard Kieninger
Verbandsvorsitzender

signiert von:
Franka DIANA Zanek
am: 06.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt